

Im Überblick: Wer soll Träger des neuen Leistungsrechts für Erwerbsfähige werden?

	Vorzüge einer kommunalen Trägerschaft:	Gegen eine Trägerschaft der Bundesanstalt für Arbeit spricht:
Kernkompetenzen	Die Kommunen nehmen seit Jahrzehnten die in ihrer Verantwortung liegenden sozialen Aufgaben mit Erfolg wahr. Dies befähigt sie in ganz besonderem Maße, Arbeitslose mit individuellen Vermittlungshindernissen und vielfachen sozialen Problemen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Diese Kompetenzen und Strukturen müssten bei den Arbeitsämtern neu geschaffen werden – die Kommunen würden sie verlieren.	Kernkompetenz der Arbeitsämter ist die Vermittlung; die notwendige individuelle Betreuung und Unterstützung der Erwerbslosen bei mehrfachen Vermittlungshindernissen würde zusätzliches und anders qualifiziertes Personal erfordern. „Damit würde die Bundesanstalt für Arbeit zu einer Mega-Behörde aufgebläht; die mit der Strukturreform angepeilte Verschlankeung wäre nicht mehr erzielbar“ (Zitat BA-Chef Gerster).
Leistungen aus einer Hand	Angebot aus einer Hand grundsätzlich möglich, d.h. keine Trennung in arbeitsmarktnahe und arbeitsmarktferne Erwerbslose erforderlich; damit keine motivationshemmende Aufgliederung in Erwerbslose erster und zweiter Klasse.	Passive und aktive Leistungen für alle Erwerbsfähigen aus einer Hand von den Arbeitsämtern nach eigener Einschätzung nicht leistbar, bei genereller Differenzierung des Klientels jedoch motivationshemmende Aufgliederung der Arbeitslosen in arbeitsmarktnahe und arbeitsmarktferne Hilfeempfänger.
Übergangslösungen – Arbeitsteilung und Finanzierung	Übergangsprobleme sind verfassungskonform und kommunalindividuell lösbar: Für bestimmte Aufgaben (insbesondere für den Kreis der gesetzlich als arbeitsmarktnah qualifizierten Leistungsempfänger), die die Kommunen anfangs aus Kapazitätsgründen nicht erledigen können oder auch längerfristig von anderen besser erledigt sehen, sollte die geschäftsführende Beauftragung der Arbeitsämter optional ermöglicht werden. Die Kommunen müssten dafür dann einen pauschalierten Kostenausgleich leisten.	Sind die Arbeitsämter aus Kapazitätsgründen oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage, alle Erwerbsfähigen zu betreuen, ist eine generelle gesetzliche Beauftragung der Kommunen nach Art. 83 ff. GG wegen Verstoßes gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Verantwortungsklarheit nicht möglich. Eine direkte Finanzbeziehung zwischen Bund und Kommunen ist verfassungsrechtlich nicht möglich. Auch umfasst die Kostenverantwortung des Bundes nach Art. 104a Abs. 5 GG stets nur die Zweckausgaben, nicht aber die Verwaltungsausgaben.
Regionale Disparitäten	Auf Grund der kommunalen Trägerschaft und Verantwortung bleibt trotz erheblicher regionaler Disparitäten in der Verteilung der Arbeitslosenhilfe-/Sozialhilfebeziehungen der Zugang zum ersten Arbeitsmarkt gewahrt. Die fakultative Beauftragung der Arbeitsämter verhindert eine administrative Überforderung einzelner Aufgabenträger.	Insbesondere in Gebieten mit überdurchschnittlich hohem Arbeitslosenhilfeempfangerteil nimmt die Ausführungszuständigkeit der beauftragten Kommunen drastisch zu, ohne dass für das zu betreuende Klientel angesichts des beabsichtigten Differenzierungskriteriums ein Zugang zum ersten Arbeitsmarkt besteht.
Vernetzung	Die notwendige Vernetzung mit anderen kommunalen Aufgaben wie Wirtschaftsförderung, soziale Infrastruktur, Jugendhilfe, Wohnungsfürsorge ist in einer Hand möglich. Dies ist auf Grund der gebündelten Zuständigkeit für die Bedarfsgemeinschaft von besonderer Relevanz.	Die gebotene Vernetzung mit anderen Kompetenzen und Politikbereichen führt zu mehr Bürokratie durch Doppelstrukturen von Arbeitsämtern und Kommunen, da letztere weiterhin für Jugendhilfe, Schuldner- und Suchtberatung, Wohnungsfürsorge etc. zuständig bleiben. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass anders als bisher die BA nicht nur für den Arbeitslosenhilfeempfänger, sondern für die Bedarfsgemeinschaft zuständig werden soll.
Bürgernähe	Kommunen sind durch ihre demokratische Legitimation unmittelbar den Bürgern verantwortlich und näher am Problem und haben gleichzeitig autonome Spielräume zur notwendigen Problemtherapie.	Der anerkannte Grundsatz der Subsidiarität, wonach Aufgaben, die insbesondere autonome Handlungsspielräume vor Ort bedingen, nicht staatlichen und hierarchisch strukturierten Institutionen zuzuordnen sind, wird missachtet.
Flexibilität	Die lokale Politikverantwortung und der Handlungsdruck vor Ort führen zu flexiblen Reaktionen auf konkrete örtliche Situationen und Kooperation mit der örtlichen Wirtschaft.	Schwerfälligkeit einer zentralistischen Bundesbehörde, die auf Grund der Weisungsabhängigkeit nur bedingt flexibel auf Besonderheiten vor Ort reagieren kann.
Handlungsanreize	Letztbetroffenheit der Bürger und der Verantwortlichen vor Ort: Die Folgen der Arbeitslosigkeit wirken sich negativ auf das familiäre und gesellschaftliche Zusammenleben in der Kommune aus und zwingen die Kommune tätig zu werden, auch wenn an sich andere Stellen gefordert wären.	Keine Handlungsanreize durch vernetzte Politikfelder, kein direkter Druck der Bürger. Faktischer Handlungsdruck auf die Kommunen bleibt auch bei fehlender Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung erhalten.
Finanzielle Anreize	Erfolgreiche Vermittlungen entlasten unmittelbar die kommunalen Haushalte und setzen entsprechend fiskalische Anreize, um mit den eingesparten Mitteln andere kommunale Aufgabenfelder zu erfüllen.	Nur Anreiz, mehrfachproblembefahrene Personen zu den Kommunen zu verschieben, die weiterhin für soziale Leistungen zuständig sind – einseitiger Verschiebehahnhof.
Föderale Kompensation	Die vom Bund den Kommunen verfassungsrechtlich abzusichernden Finanzmittel können nach Bedarfsindikatoren belastungsorientiert ausgereicht werden, sodass die einzelne Kommune einen ihrer Belastung entsprechenden Ausgleich erhält, d.h. die Finanzmittel fließen dorthin, wo die Probleme zu lösen sind.	Ein Finanztransfer von den Kommunen auf den Bund entsprechend dem kommunalindividuellen Umfang der Entlastungen im Sozialhilfeaufwand ist in der geltenden Finanzverfassung nicht möglich und auch über die angedachte kommunale Interessenquote verfassungsrechtlich nicht schaffbar. Bei dem notwendigerweise an die Steuerkraft anknüpfenden Ausgleich zu Gunsten des Bundes kommt es zwingend zu starken finanziellen Verwerfungen zu Lasten der Bundesländer und Kommunen mit einer geringen Sozialhilfequote (Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und alle neuen Bundesländer) bzw. einer hohen Steuerkraft.